

GEWOBA
Aktiengesellschaft
Wohnen und Bauen

Betriebsvereinbarung über die Einrichtung eines Lebensarbeitszeitkontos in Form von Wertguthaben

zwischen

dem Vorstand der GEWOBA

und

dem Gesamtbetriebsrat der GEWOBA

Präambel:

Die Betriebsvereinbarung über die Einrichtung eines Lebensarbeitszeitkontos soll den Beschäftigten Flexibilität für familiäre Aufgaben oder einen frühen Übergang in die Rente ermöglichen. Der Betriebsrat und die Unternehmensleitung sind sich darüber einig, dass die Betriebsvereinbarung über Lebensarbeitszeitkonten nicht zu einer dauerhaften Verlängerung der tariflich vereinbarten Arbeitszeit führen darf. Die bestehenden Regelungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Ergänzend zu dieser formalen Regelung streben Betriebsrat und Unternehmensleitung an, besonders stark belastete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer langfristig in ihrem Gesundheitsverhalten zu unterstützen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle unbefristet Beschäftigten der GEWOBA. Sie gilt nicht für leitende Angestellte gemäß Betriebsverfassungsgesetz.

§ 2 Wertguthaben

Die in § 1 genannten Beschäftigten können auf einem gesonderten Lebensarbeitszeitkonto geleistete Mehrstunden jährlich ansammeln und gutschreiben lassen. Jährlich dürfen bis zu 60 Mehrstunden auf dem Lebensarbeitszeitkonto angesammelt werden. Die Zuführung erfolgt jeweils durch Umrechnung der Stunden in Euro auf Basis des aktuellen Gehaltes zum Zeitpunkt der Zuführung auf das Wertkonto. Hierzu ist ein formloser schriftlicher Antrag an das Personalmanagement zu richten.

Bereits vorhandene Zeitguthaben sind auf Basis des aktuellen Gehaltes in Euro umzurechnen. Die betroffenen Mitarbeiter erhalten eine entsprechende Information. Der Betriebsrat erhält jährlich im Zusammenhang mit der Personalplanung eine aktuelle Auflistung der Zeitguthaben der Arbeitnehmer.

§ 3 Verzinsung

Das eingestellte Wertguthaben wird mit dem jeweils für die Verzinsung der Mietkaution bei der GEWOBA festgelegten Zinssatz verzinst. Jeder Beschäftigte, für den ein Wertguthaben eingestellt ist, erhält einmal jährlich bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres nach Neuberechnung des Zinses den aktuellen Stand seines Wertguthabens schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Inanspruchnahme der Freistellung

Das angesammelte Wertguthaben kann bei Fortzahlung der Vergütung als Blockfreizeit unmittelbar vor der altersbedingten Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder durch Blockfreistellung aus wichtigen persönlichen Gründen (Pflegeaufgaben in der Familie oder Partnerschaft, Weiterbildungs- oder Gesundheitsmaßnahmen) ausgeglichen werden.

Bei Blockfreistellungen ist der Antrag auf Freistellung zu Lasten des Lebensarbeitszeitkontos unverzüglich zu stellen. Bei planbaren familiären Aufgaben oder deren Inanspruchnahme von der altersbedingten Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Antrag so früh wie möglich, spätestens jedoch drei Monate vor Beginn der Freistellung zu stellen.

Bei Inanspruchnahme des Wertguthabens ist das aktuelle Wertguthaben auf Grundlage des Gehaltes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme in Arbeitszeit umzurechnen und in Freistellung abzugelten.

Bei schweren Erkrankungen wird ein Rücktrittsrecht vereinbart, so dass Arbeitnehmer die Freistellung später nachholen können.

§ 5 Sonderzahlungen

Sonderzahlungen werden auch während der Freistellungsphase gewährt.

§ 6 Möglichkeiten der Rückabwicklung

Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, in begründeten Fällen persönlicher Not die Rückabwicklung (Auszahlung des Wertguthabens) einzufordern, wie z. B. bei einer persönlichen wirtschaftlichen Notlage, vor einem solchen Antrag auf Rückabwicklung des Wertguthabens muss ein Beratungsgespräch durchgeführt werden. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, in solchen Fällen auf die notwendige Versteuerung und die Sozialversicherungspflicht hinzuweisen.

§ 7 Absicherung des Wertguthabens

Im Falle des Todes des Arbeitnehmers geht der Anspruch an die Erben über. Bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Beschäftigte ein Anspruch auf Auszahlung des Wertguthabens.

Das Wertguthaben wird aus dem Vermögen des Unternehmens herausgetrennt und separat verwaltet. Die Ansprüche auf das Wertguthaben sind unabdingbar und unterliegen der Insolvenzversicherung. Hierzu wird eine Bürgschaft abgeschlossen, die mindestens die jeweiligen Wertguthaben zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge zu umfassen hat. Die Bürgschaftsurkunde ist im Panzerschrank aufzubewahren und darf nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Betriebsrat verändert werden.

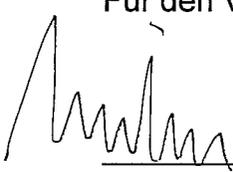
§ 8 Schlussbestimmungen

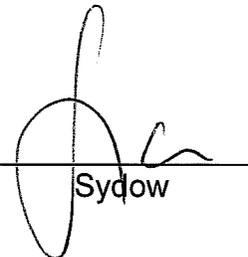
Die Kündigungsfrist beträgt analog zum Manteltarifvertrag für die Beschäftigten in der Wohnungswirtschaft sechs Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung ist erstmals möglich zum 31. Dezember 2014.

Sollten sich die gesetzlichen Bestimmungen für die Einführung von Lebensarbeitszeitkonten ändern, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Vereinbarungen wertgleich an die jeweils gültigen Vorschriften anzupassen. Dabei ist der Zweck dieser Vereinbarung möglichst zu erhalten. Die Betriebsvereinbarungen vom März 1999 und Dezember 2003 über die Einrichtung eines Arbeitszeitkontos werden durch diese Vereinbarung ersetzt.

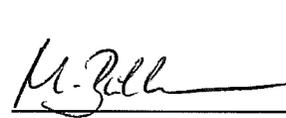
Bremen, Dezember 2009

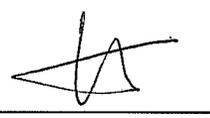
Für den Vorstand


Dr. Riebel


Sydow

Für den Gesamtbetriebsrat


Bullermann


Windt